

# Satzung

Turn- und Sportverein Rudow 1888 e.V.

gültig ab Juli 2015



## §1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Rudow 1888 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Der TSV Rudow ist der ideelle Nachfolger des am 1. Oktober 1888 gegründeten MTV Rudow und des späteren TV Jahn-Rudow. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün, weiß, rot.

2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Sports im regelmäßigen Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport den Sinn der Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des freiwilligen, unbezahlten Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsportes für alle Sportarten und Altersstufen.

Der Kinder- und Jugendsport bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sports insbesondere der Sportarten Badminton, Basketball, Cheerleading, Fußball, Handball, Jazz- und Moderndance, Judo, Karate, Sportkegeln, Leichtathletik, Taekwondo, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.  
Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung eine Entschädigung gewähren.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind, begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen

Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3

#### **Gliederung**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungen unterstehen der Verantwortung des Vereins. Für die Abteilungsversammlung, die Zusammensetzung der Abteilungsleitung und die Wahlen dazu gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
3. Die Abteilungskassenwarte verwalten die Kassen der Abteilungen. Die Abteilungskassenwarte führen die Mitgliederkassen, ziehen die Beiträge ein und rechnen mit der Kasse des Vereins - soweit erforderlich - ab. Zu Zahlungen sind sie nur auf Weisung des Abteilungsleiters berechtigt.
4. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
5. Zur Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft, sowie deren Erwerb und Verlust**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Verein schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss, eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch die Abteilung erteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als drei Monaten,

- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, die Abteilungen können Sondervereinbarungen treffen.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

## § 5

### **Disziplinarmaßnahmen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder
- Ausschluss.

2. Der Betroffene ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zur Anhörung zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Über die Berufung entscheidet der Erweiterte Vorstand.

## § 6

### **Beiträge**

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von jeder Abteilung durch ihre Abteilungsversammlung festgesetzt. Über Erlass, Stundung und Zahlungsart der Beiträge entscheiden die Abteilungsleitungen.
2. Zur Deckung der Verwaltungsaufgaben des Vereins hat jede Abteilung für jedes volljährige Mitglied eine Jahresabgabe, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, abzuführen.
3. Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderabgaben erhoben werden.

## § 7

### **Rechte, Pflichten und Haftung**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, Verrichtungen, Unfällen und Diebstählen erleiden. Für bei Vereinsveranstaltungen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

## § 8

### **Verwaltungsorgane des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand.

## § 9

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Bestätigung des vom Vorstand vorzuschlagenden Jugendwartes,
- Wahl des Pressewartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Jahresabgabe, Beiträgen und Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt oder
  - 20 v.H. der volljährigen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch das Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
7. Die Frist für Anträge wird jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Spätere Anträge und Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer Zweidrittel-Mehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 3. Vorsitzenden,
- Kassenwart und
- Sportwart.

Jeder der drei Vorsitzenden vertritt gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Sportwart.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertreten kann.

2. Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Verantwortung und Aufsicht über alle Abteilungen in sportlicher, kultureller und finanzieller Hinsicht. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Der Vorstand beruft nach Bedarf den Erweiterten Vorstand ein. Hierüber ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen.

- 2.1 Der 1. Vorsitzende

repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sowie die Wahrnehmung der Vereinsinteressen, ohne dadurch Vertretungsmacht nach § 26 BGB zu haben; er darf diese Aufgaben delegieren.

## 2.2 Der Kassenwart

erledigt die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung.

## 2.3 Dem Sportwart

obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten.

Er ist verantwortlich für die Beantragung von Sportanlagen beim zuständigen Bezirksamt.

## § 11

### **Erweiterter Vorstand**

#### 1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- Vorstand,
- Abteilungsleiter,
- Pressewart,
- Schriftführer,
- Kassenprüfer,
- Ehrenmitglieder und
- Jugendwart.

#### 2. Aufgaben:

Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für die Durchführung aller vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

## § 12

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei bis fünf Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 13

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Volljährige Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht und Gäste, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **§ 14 Ehrungen**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinem Vereinsmitteilungsblatt sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ( insbesondere der §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

#### **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zwei Liquidatoren sind von der Versammlung zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 (2) dieser Satzung, fällt das



Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten, übersteigt, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes – mit besonderem Schwerpunkt im Jugendsport – in Berlin-Rudow zu verwenden hat.

§ 17  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung der Mitgliederversammlung des TSV Rudow 1888 vorgelegt und von ihr am 1. Februar 1985 beschlossen, am 25. Februar 2000, am 3. März 2006 und am 6. März 2015 geändert worden. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin-Rudow, März 2015

Der Vorstand

Die Satzung ist am 20.07.2015 im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter Aktenzeichen VR 3477 B, laufende Nummer 4, eingetragen.

